

# **Geschäftsverteilung 2025**

**für das**

**Amtsgericht Wiesbaden**

(Richterliche Geschäftsverteilung)

Stand: 24.2.2025

## **Abschnitt I**

### **Vorbemerkungen zur Geschäftsverteilung**

#### **A. Zivilsachen**

In Zivilsachen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Die Zuständigkeit der Zivilprozessdezernate richtet sich nach folgendem Turnusverfahren:

Turnuskreis 1: Arreste und einstweilige Verfügungen sowie Verfahrens zur vorläufigen Kontenpfändung nach der EuKPVVO, soweit nicht in Turnuskreis 4

Turnuskreis 2: Rechtshilfe- und sonstige AR-Sachen, selbständige Beweisverfahren (soweit nicht Turnuskreis 5) sowie Beratungshilfesachen

Turnuskreis 3: sonstige Sachen, einschließlich der Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen, Vergleichen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und öffentlichen Urkunden ausländischer Gerichte und Notare in Zivil- und Handelssachen sowie Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen, die dem Zivilgericht als Prozessgericht erster Instanz übertragen sind

Turnuskreis 4: Verfahren nach § 43 Nr. 1-4 WEG in der bis zum 30.11.2020 geltenden Fassung sowie nach § 43 Abs. 2 Nr. 1-4 WEG in der ab 1.12.2020 geltenden Fassung einschließlich der in diesem Rechtsgebiet eingehenden Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung

Turnuskreis 5: selbständige Beweisverfahren betreffend Verfahren nach dem Turnuskreis 4

In der Anlaufstelle werden alle Neueingänge mit dem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihres Eingangs versehen.

In der Verteilerstelle werden die Akten in der so festgelegten Reihenfolge mit Eureka-Zivil eingetragen und durch ein automatisiertes Verfahren numerisch aufsteigend entsprechend der in der Dezernatsbeschreibung angegebenen Richterkennzahl und dem dort angegebenen Turnusanteil auf die Dezernate verteilt.

Hierbei gilt: volles Dezernat = 16 Sachen, Teildezernat = die in der Dezernatsbeschreibung angegebene Anzahl.

Alle mit Neuzugängen zu bedienenden Zivildezernate werden nach ihrer Größe laut Geschäftsverteilung im System erfasst und vorbelegt. Bei der Verteilung werden die Dezernate nach ihrer Dezernatsbezeichnung in aufsteigender Reihenfolge zeilenweise sortiert und die Akten einzeln zugeteilt. Nach Durchlauf aller Zivildezernate wird die nächste Spalte im System berücksichtigt, bis sämtliche Zivildezernate entsprechend ihrer Belastung nach der Geschäftsverteilung mit Eingängen versehen sind. Danach folgt der nächste Durchlauf.

Wurde ein Eingang durch die Verteilerstelle versehentlich einer falschen Richter kennzahl zugeteilt, so erfolgt die Zuteilung nach der Feststellung der falschen Zuteilung in die zu diesem Zeitpunkt zuständige Richter kennzahl. Die durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Zuteilungen begründeten Zuständigkeiten bleiben unberührt. Eine neue Nummerierung durch die Anlaufstelle findet nicht statt. Durch die Verteilerstelle sind die Neuzuteilung und deren Grund zu vermerken.

2) Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

- a) Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in das Richterdezernat, das über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat oder diesen bearbeitet.
- b) Wird in einem anhängigen Verfahren oder während eines anhängigen Verfahrens von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist das Richterdezernat des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- c) Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen ohne Anrechnung auf den Turnus das bisherige Richterdezernat zuständig. Dabei umfasst das Richterdezernat alle Sachen, die mit der Richter kennzahl verbunden sind, die dem Richter in der Dezernatsbeschreibung zugewiesen sind. Ist eine Richter kennzahl ausgelaufen, so ist der Richter zuständig, der die Sache zuletzt als ordentlicher Dezernent bearbeitet hat. Ist dieser Richter ausgeschieden, wird die Sache in Turnuskreis 3 verteilt. Dies gilt auch für Klageerweiterungen nach Erlass eines Versäumnisurteils.
- d) Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 887, 888 ZPO und Klauselerinnerungen nach § 732 ZPO betreffend Klauseln, die von der Geschäftsstelle oder dem Rechtspfleger der Zivilabteilung erteilt wurden, ist das bisher zuständige Richterdezernat zuständig. Besteht dieses nicht mehr, wird die Sache im Turnuskreis 3 verteilt.
- e) Nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bleibt das bisherige Richterdezernat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- f) In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese ohne Anrechnung auf den Turnus bei dem Richterdezernat einzutragen, in dem das Ursprungsverfahren anhängig ist.
- g) Zur Entscheidung über Verbindungen gemäß § 147 ZPO und zur weiteren Bearbeitung verbundener Sachen ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat sich die Sache mit der kleineren Eingangsnummer der Anlaufstelle befindet. Bei Sachen, die in verschiedenen Jahren eingegangen sind, ist der Dezernent des älteren Verfahrens zuständig. Für die Verbindung einer allgemeinen Zivilsache mit einem Verfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG und die weitere Bearbeitung ist der für das letztgenannte Verfahren berufene Richter zuständig.
- h) Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in das Dezernat des Erstvertreters über. Abweichend hiervon geht das Verfahren in Wohnungseigentumssachen in das Dezernat des anderen Dezernenten für Wohnungseigentumssachen

über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters.

- i) Sachen, in denen der Ehegatte eines Richters in der Kanzlei des Prozessvertreters einer Partei tätig ist oder Mitarbeiter einer Partei ist, werden diesem Richter nicht zugeteilt, sondern dem nach dem Turnus an nächster Stelle stehenden Richter. Anstelle dieser Sache wird die nächste Sache im Turnus zugeteilt.
  - j) Für Klagen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) ist der mit dem Vorprozess befasst gewesene Dezernent zuständig. Besteht das nach den vorstehenden Vorschriften zuständige Richterdezernat nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus behandelt.
  - k) Sachen, die einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurden, sind wie neue Eingänge zu behandeln.
- 3) Werden Klagen erhoben, die mehrere Ansprüche zum Gegenstand haben und bei denen ein Anspruch dem Turnuskreis 4 entstammt, so ist der nach dem Turnuskreis 4 zuständige Dezernent auch zur Verhandlung und Entscheidung des verbundenen Anspruchs aus den Turnuskreisen 1 bis 3 zuständig.
  - 4) Hat ein unzuständiger Richter in einer Sache Termin bestimmt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder eine Anordnung gemäß § 495 a ZPO getroffen, so bleibt er zuständig, wenn aus der Akte selbst heraus erkennbar ist, dass nach der Geschäftsverteilung eine andere Zuständigkeit eingreift, es sei denn das Verfahren hängt mit einem bei einer anderen Abteilung schwebenden Verfahren zusammen und eine getrennte Verhandlung ist undienlich oder eine Spezialzuständigkeit greift ein; dies gilt auch bei einer fehlerhaften Zuordnung im Turnuskreis.
  - 5) Die Richter, die Zivilprozess-Sachen zu bearbeiten haben, sind im gleichen Umfang auch für Entscheidungen nach § 1062 Abs. IV ZPO zuständig.
  - 6) Die erste Zuteilung des beginnenden Jahres schließt an die letzte Zuteilung des Vorjahres an.
  - 7) Bei Verhinderung der zuständigen Richter und der in der Dezernatsbeschreibung genannten Vertreter vertreten sich alle für Zivilsachen und Zwangsvollstreckungssachen zuständigen Richter gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem im Alphabet dem ordentlichen Dezernenten nachfolgenden Richter. Die mit Zwangsvollstreckungssachen betrauten Richterinnen und Richter sind für die Vertretung von Zivilsachen und die mit Zivilsachen betrauten Richterinnen und Richter für die Vertretung in Zwangsvollstreckungssachen erst zuständig, wenn kein für den jeweiligen Bereich originärer zuständiger Richter erreichbar ist.

## **B. Strafsachen und Jugendstrafsachen**

### 1) Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind:

- a) der Vorsitz des Schöffengerichts in Strafsachen, auch in den Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters beantragt und beschlossen worden ist oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet hat (§ 29 Abs. 2 Satz 2 GVG), einschließlich der in diesen Verfahren zu treffenden amtsgerichtlichen Entscheidungen nach dem 7. Buch der StPO
- b) die Entscheidungen nach gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebener Bewährungsaufsicht
- c) die Strafsachen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören und der Amtsrichter allein zu entscheiden hat - einschließlich der im vorbereitenden Verfahren nach § 111 a StPO zu treffenden Entscheidungen und einschließlich der im 7. Buch der StPO erwähnten gerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichts
- d) Entscheidungen im selbstständigen Einziehungsverfahren nach §§ 435, 436 StPO
- e) die Verfahren aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- f) die dem Amtsgericht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zustehenden Entscheidungen, soweit nicht ein Jugendrichter zuständig ist
- g) die Privatklagesachen
- h) Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Straf- und OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich der vom Amtsgericht zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
- i) Beratungshilfesachen betreffend Straf- und OWi-Sachen

### 2) Jugendstrafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind:

- a) alle dem Jugendrichter nach § 34 Abs. 1 JGG zugewiesenen Aufgaben des Einzelrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der richterlichen Handlungen im vorbereitenden Verfahren und der Erledigung der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Jugendsachen
- b) die dem Amtsgericht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zustehenden Entscheidungen, soweit die Beschuldigten Jugendliche oder Heranwachsende sind
- c) die Verfahren aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche oder Heranwachsende
- d) Beratungshilfesachen betreffend Straf- und OWi-Sachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende

3) Die Zuständigkeit in Strafsachen richtet sich nach folgenden Turnusverfahren:

- Turnuskreis 1: Strafrichterverfahren, Privatklageverfahren, Entscheidungen im selbstständigen Einziehungsverfahren nach §§ 435, 436 StPO
- Turnuskreis 2: Strafbefehlsverfahren
- Turnuskreis 3: Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Turnuskreis 4: Schöffengerichtsverfahren, Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht, Entscheidungen im selbstständigen Einziehungsverfahren nach §§ 435, 436 StPO betreffend Schöffensachen
- Turnuskreis 5: Ermittlungsverfahren, in denen Entscheidungen nach §§ 94 III, 111a StPO einschließlich damit verbundener Anträge auf Durchsuchung zur Sicherstellung des Führerscheines oder durch den für das Hauptverfahren zuständigen Richter zu treffen sind (z.B. §§ 141 IV S.1, 406 g III StPO, Zustimmungen zu §§ 153 ff StPO)
- Turnuskreis 6: Rechts- und Amtshilfeersuchen in Straf- und OWi-Sachen gegen Erwachsene
- Turnuskreis 7: Anträge gem. § 96 OWiG, Anträge auf gerichtliche Entscheidung in OWi-Verfahren (Ziffer 4 d findet insoweit keine Anwendung)
- Turnuskreis 8: übernommene und zur Übernahme vorgelegte Bewährungsverfahren (§ 462 a II 2 und IV StPO)
- Turnuskreis 9: sonstige, nicht erfasste Vorgänge (z.B. Beratungshilfesachen betreffend Strafsachen)
- Turnuskreis 10: Strafrichterverfahren und Privatklageverfahren betreffend Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs.1 Nr. 1 – 5a GVG, Straftaten nach § 266a StGB und Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- Turnuskreis 11: Strafbefehlsverfahren betreffend Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs.1 Nr. 1 – 5a GVG, Straftaten nach § 266a StGB und Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- Turnuskreis 12: Schöffengerichtsverfahren und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht betreffend Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs.1 Nr. 1 – 5a GVG, Straftaten nach § 266a StGB und Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- Turnuskreis 13: Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, die durch den für das Hauptverfahren zuständigen Richter zu treffen sind (z.B. §§ 141 IV S.1, 406 g III StPO, Zustimmungen zu §§ 153 ff StPO) betreffend Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs.1 Nr. 1 – 5a GVG, Straftaten nach § 266a StGB und Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

- Turnuskreis 14: Strafrichterverfahren und Privatklageverfahren betreffend Steuerstraftaten (§ 391 Abs. 3 Abgabeordnung) mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren sowie von Verfahren, die auch Straftaten nach § 266 a StGB oder dem Betäubungsmittelgesetz betreffen
- Turnuskreis 15: Strafbefehlsverfahren betreffend ausschließlich Steuerstraftaten (§ 391 Abs. 3 Abgabeordnung) mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren sowie von Verfahren, die auch Straftaten nach § 266 a StGB oder dem Betäubungsmittelgesetz betreffen
- Turnuskreis 16: Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend ausschließlich Steuerordnungswidrigkeiten (§ 377 Abs. 1 Abgabeordnung) mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren sowie von Verfahren, die auch Ordnungswidrigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz betreffen
- Turnuskreis 17: Schöffengerichtsverfahren und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht betreffend ausschließlich Steuerstraftaten (§ 391 Abs. 3 Abgabeordnung) mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren sowie von Verfahren, die auch Straftaten nach § 266 a StGB oder dem Betäubungsmittelgesetz betreffen
- Turnuskreis 18: Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, die durch den für das Hauptverfahren zuständigen Richter zu treffen sind (z.B. §§ 141 IV S.1, 406 g III StPO, Zustimmungen zu §§ 153 ff StPO) betreffend ausschließlich Steuerstraftaten (§ 391 Abs. 3 Abgabeordnung) mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren sowie von Verfahren, die auch Straftaten nach § 266 a StGB oder dem Betäubungsmittelgesetz betreffen
- 4) Die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen richtet sich nach folgenden Turnusverfahren:
- Turnuskreis 1: Jugendrichterverfahren, Privatklageverfahren, Strafbefehlsverfahren, objektive Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Turnuskreis 2: Ordnungswidrigkeitsverfahren, Anträge gem. §§ 96,98 OWiG, Anträge auf gerichtliche Entscheidung in OWi-Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende (Ziffer 6 d findet insoweit keine Anwendung)
- Turnuskreis 3: Jugendschöffengerichtsverfahren
- Turnuskreis 4: Entscheidungen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach §§ 94 Abs. 3, 111a StPO oder Entscheidungen, die durch den für das Hauptverfahren zuständigen Richter zu treffen sind (z.B. §§ 141 Abs. 4 S. 1, 406g Abs. 3 StPO, Zustimmungen zu Einstellungen nach §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 ff. StPO)
- Turnuskreis 5: Rechts- und Amtshilfeersuchen in Straf- und OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Turnuskreis 6: übernommene und zur Übernahme vorgelegte Bewährungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Turnuskreis 7: Beratungshilfesachen betreffend Strafsachen und sonstige, nicht erfasste Vorgänge betreffend Jugendliche und Heranwachsende

- 5) In der Anlaufstelle werden alle Neueingänge mit dem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihres Eingangs versehen. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Strafsachen zu beachten.

Die so nummerierten Eingänge werden an die Verteilungsstelle weitergeleitet. Dort werden die Eingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den Turnuskreisen sortiert und in der Reihenfolge ihrer von der Anlaufstelle vorgenommenen Nummerierung auf die Richterdezernate jeweils mit der niedrigsten Richterkennzahl beginnend in aufsteigender Reihenfolge nach folgendem Turnus verteilt:

**Strafsachen:**

Turnuskreise 1 - 3 und 7:	2 x 8 Verfahren
Turnuskreise 4 - 6, 8 - 9:	2 x 4 Verfahren
Turnuskreise 10 - 13:	2 x 4 Verfahren
Turnuskreise 14 - 18:	2 x 1 Verfahren

**Jugendstrafsachen:**

Turnuskreise 1 und 2	2 x 8 Verfahren
Turnuskreise 3 - 7	2 x 4 Verfahren

Dieser Verteilerschlüssel gilt für die vollen Dezernate (St16 oder J16). Bei den reduzierten Dezernaten oder Dezernaten mit in einzelnen Turnuskreisen erhöhter Zuteilung gilt die bei der Richterkennzahl angegebene Anzahl. Jeder Turnus wird in zwei Durchläufen zugeteilt. Dezernate mit reduzierter Zuteilungszahl erhalten die Zuteilung im ersten Durchlauf in vollem bzw. der dem Dezernatsumfang entsprechenden reduzierten Zahl.

Sofern durch die Zuteilung im ersten Durchlauf die bei der Dezernatsbeschreibung angegebene Anzahl nicht erreicht wird, wird der Rest im zweiten Durchlauf zugeteilt. Dezernate mit erhöhter Zuteilung erhalten diese im Anschluss an den zweiten vollständigen Durchlauf vor Beginn des nächsten Turnus.

Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. Die Verteilungsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen.

- 6) Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnungen auf den Turnus:
- a) Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt der bisherige Richter zuständig, es sei denn, dass das Gesetz eine andere ausschließliche Regelung vorsieht.
  - b) Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in das Dezernat des Erstvertreters über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in

den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters. Dies gilt auch, wenn der Richter in der Anklage oder dem Strafbefehlsantrag als Zeuge benannt ist.

- c) Sachen, in denen der Ehegatte eines Richters in der Kanzlei des Verteidigers einer Angeklagten oder Nebenklägers tätig ist, werden diesem Richter nicht zugeteilt, sondern dem nach dem Turnus an nächster Stelle stehenden Richter. Anstelle dieser Sache wird die nächste Sache im Turnus zugeteilt.
- d) Wird die Entscheidung in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitssache aufgehoben und an eine andere Abteilung zurückverwiesen, wird der Erstvertreter als „andere Abteilung“ unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Bei Wechsel der Vertretung geht die Zuständigkeit auf den neuen Erstvertreter über und zwar auch, wenn der planmäßige Richter gewechselt hat. War der danach berufene Richter bereits mit der Sache befasst, so tritt der nach der Geschäftsverteilung weiter berufene Vertreter als „andere Abteilung“ ein. Die bisherige Eintragung bleibt hiervon unberührt.
- e) Verfahren, die nach dem zählkartenmäßigen Abschluss zu weiterer Bearbeitung Anlass geben (z.B. Bewährungsaufsicht, Gesamtstrafenbildung, Fortsetzung nach § 205 StPO), verbleiben in der Zuständigkeit des ursprünglichen Richters bzw. seines geschäftsplanmäßigen Nachfolgers.
- f) Der Richter, der Entscheidungen im Turnuskreis St 5 oder J 4 getroffen hat, bleibt auch nach Eingang einer Anklage oder eines Strafbefehlsantrages zuständig, und zwar unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus, sofern die Entscheidung nicht durch den Bereitschaftsdienst gemäß Abschnitt III Nr. 8 getroffen wurde. Sollte dieser Richter für Strafsachen nicht mehr zuständig sein, werden diese Verfahren wie Neueingänge behandelt.
- g) Wird ein Strafdezernat geschlossen, wird der zählkartenmäßige Bestand im Turnus neu verteilt. Die übrigen in diesem Dezernat anhängigen Verfahren werden dem Turnuskreis 9 (Strafsachen) oder 7 (Jugendsachen) zugerechnet.
- h) Ist gegen einen Angeschuldigten bereits ein Gs-, Cs-, Ds- oder Ls-Verfahren in den Turnuskreisen St 1, 2, 4 oder 5 oder J 1, 3 oder 4 anhängig geworden (im folgenden Erstverfahren genannt), so ist der Richter des Erstverfahrens oder sein geschäftsplanmäßiger Nachfolger zuständig für weitere gegen dieselbe Person neu eingehende Verfahren aus diesen Turnuskreisen. Ist der Richter für derartige Verfahren grundsätzlich zuständig, wird er gleichwohl für ein auf ihn eingetragenes Verfahren zuständig, sobald er das Verfahren eröffnet hat.
- i) Richtet sich eine neu eingehende Jugendstrafsache gegen mehrere Angeschuldigte, so richtet sich die Zuständigkeit allein nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Ist dies nicht der Fall, existiert also kein Erstverfahren gegen den ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden, so ist die Jugendstrafsache über den Turnus zu verteilen. Der Richter oder sein geschäftsplanmäßiger Nachfolger, der diese Jugendstrafsache über den Turnus erhält, ist dann auch für weitere gegen den jeweils ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden neu eingehende Verfahren zuständig.

Ist gegen den ältesten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bereits ein Erstverfahren im oben genannten Sinne (B 6 h) anhängig, so ist der Richter des Erstverfahrens zuständig für die neue Jugendstrafsache mit mehreren Angeschuldigten. Als Erstverfahren gilt das Verfahren, das zuletzt gegen den (ältesten) Angeschuldigten

anhängig geworden ist. Hierbei werden Verfahren, die bis zum 31.12.2018 eingegangen sind, nicht berücksichtigt.

- j) Richtet sich das Strafverfahren gegen Erwachsene, gilt die Regelung in h) nur, wenn das Folgeverfahren binnen einer Frist von zwölf Monaten nach dem Eingang des Erstverfahrens (bei mehreren Verfahren des letzten Verfahrens) eingeht, es sich nur gegen eine Person richtet und der Richter des Erstverfahrens auch weiterhin für Strafsachen zuständig ist. Dies gilt auch für Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG.

In Verfahren gegen Jugendliche aus dem Turnuskreis J2 ist der Richter des Erstverfahrens auch für weitere gegen dieselbe Person eingehende Verfahren aus diesem Turnuskreis zuständig.

- k) Wiederaufnahmeverfahren werden dem Turnus zugerechnet, in dem das Ursprungsverfahren hätte eingetragen werden müssen.
- l) Wird in einem Cs-Verfahren der Strafbefehlsantrag oder in einem Ds/Ls-Verfahren die Anklage zurückgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt neu erhoben, so bleibt der bisherige Richter ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Diese Zuständigkeit besteht auch bei einem Wechsel im Turnus, wobei in diesem Fall allerdings eine Anrechnung im Turnus zu erfolgen hat. Sollte dieser Richter für Strafsachen nicht mehr zuständig sein, werden diese Verfahren wie Neueingänge behandelt.
- m) Stellt sich heraus, dass ein Verfahren falsch eingetragen wurde (z.B. bei einem falschen Richter oder in einem falschen Turnus), oder wird ein Verfahren von einem anderen Richter übernommen, erfolgt entsprechende Neueintragung. Die bisherige Eintragung wird hiervon nicht berührt.
- n) Wird eine Strafsache entgegen einer in der Geschäftsverteilung geregelten besonderen Zuständigkeit zugeteilt, bleibt der Richter zuständig, wenn er in der Sache das Hauptverfahren eröffnet hat oder eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat, die bei den besonderen Verfahrensarten der Eröffnung entspricht.
- o) Ordnet ein Richter ein Verfahren einem anderen Turnuskreis zu (z.B. Vorlage an und Übernahme durch das Schöffengericht; Eröffnung durch das Schöffengericht vor den Strafrichter), verbleibt es bei der bisherigen Eintragung.
- p) Für ein im Turnuskreis St 8 oder J 6 eingetragenes Bewährungsverfahren mit Abgabe nach § 462 a IV StPO ist der Richter zuständig, im Hinblick auf dessen vermeintliche oder tatsächliche Bewährungsaufsicht abgegeben wird. Bei Verbindung von Verfahren, die bei mehreren Richtern anhängig sind, wird derjenige zuständig, bei dem das Verfahren gegen den ältesten Angeklagten/den ältesten Betroffenen eingetragen ist.
- q) Wer die Ausbildung einer Referendarin oder eines Referendars in der Strafrechtsstation oder Wahlstation (Einzelausbildung) übernimmt, erhält als Ausgleich im ersten Monat der Ausbildung in Strafsachen im Turnuskreis 1 fünf Freikreuze, in den Turnuskreisen 2 und 3 jeweils zehn Freikreuze und im Turnuskreis 4 zwei Freikreuze. In Jugendstrafsachen werden im Turnuskreis 1 zwölf Freikreuze gewährt, im Turnuskreis 2 fünf Freikreuze und im Turnuskreis 3 drei Freikreuze. Die Übernahme der Ausbildung ist von der betreffenden Richterin oder dem Richter der Verteilerstelle in Strafsachen mitzuteilen.

- r) Die/der als Vorsitzende/-r des Schöffenwahlausschusses bestimmte Richter(in) erhält als Ausgleich im Jahr der Schöffenwahl in Strafsachen in den Turnuskreis 1 bis 4 im Dezember jeweils vier Freikreuze, in den übrigen Jahren in den Turnuskreis 1 bis 4 jeweils ein Freikreuz.
  - s) Die/der als Vorsitzende/-r des Jugendschöffenwahlausschusses bestimmte Richter(in) erhält als Ausgleich im Jahr der Schöffenwahl in Strafsachen in den Turnuskreis 1 bis 3 im Dezember jeweils drei Freikreuze, in den übrigen Jahren in den Turnuskreis 1 bis 4 jeweils ein Freikreuz.
- 
- 7) Bei Verbindung von Verfahren gegen denselben Angeklagten/Betroffenen, die bei mehreren Richtern anhängig sind, wird derjenige zuständig, dessen Verfahren als erstes bei Gericht eingegangen ist, soweit keine Sonderzuständigkeit eingreift.
  - 8) Bei Verhinderung der zuständigen Richter und der in der Dezernatsbeschreibung genannten Vertreter vertreten sich alle für Strafsachen zuständigen Richter gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem im Alphabet dem ordentlichen Dezenten nachfolgenden Richter.
  - 9) Die Entscheidungen gemäß §§ 54, 56 GVG trifft der Vorsitzende, der für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständig ist. Betrifft ein Antrag mehrere Termine, so entscheidet derjenige Richter, der den zunächst anstehenden Termin zu verhandeln hat.
  - 10) Soweit eine Dezernatsbeschreibung einen Turnus in Strafsachen ohne Schöffensachen vorsieht, erhält die zuständige Richterin oder der zuständige Richter Zuteilungen in den Turnuskreisen St 1-3, 5-11 und 13, soweit kein Bezug zu Schöffensachen besteht.

## C. Familiensachen

- 1) Die eingehenden Familiensachen gemäß § 111 FamFG einschließlich der Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen, Vergleichen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und öffentlichen Urkunden ausländischer Gerichte und Notare in Familiensachen und die Verfahren der Haager Sorgerechtsübereinkommen vom 25.10.1980 und vom 20.05.1980 sowie die in obige Gebiete fallenden Rechts- und Amtshilfesachen werden von der Anlaufstelle des Familiengerichts fortlaufend nummeriert.
- 2) Es werden zwei Turnuskreise gebildet:

Turnuskreis 1: einstweilige Anordnungen

Turnuskreis 2: alle anderen Familiensachen

In einem Turnus erhalten die Familienrichter nacheinander, beginnend mit dem Familienrichter mit der niedrigsten Richterkennzahl und danach fortlaufend,

im Turnuskreis 1:

- je zwei Neueingänge bei der Zuteilung F 15 und F 16
- im Wechsel, zuerst zwei Neueingänge und im folgenden Durchgang nur einen Neueingang bei der Zuteilung F 11 bis F 14
- je einen Neueingang bei der Zuteilung F 7 bis F 10
- in jedem zweiten Durchgang einen Neueingang bei der Zuteilung F 3 bis F 6
- Dezernate mit Zuteilung F 1 und F2 erhalten nur Zuteilungen in Sachen gemäß Punkt C.3) der Geschäftsverteilung

im Turnuskreis 2:

- je acht Neueingänge im vollen Dezernat (F16)
- nicht volle Dezernate erhalten im Turnuskreis 2 den ihrem Umfang entsprechenden Bruchteil (z.B. F 12 je 6 Neueingänge, F10 je 5 Neueingänge). Bei ungeraden F jeweils im ersten Durchgang eine Sache mehr als im 2., z.B. F7: je 1 x 4 und 1 x 3 Neueingänge im Wechsel)

Danach beginnt in beiden Turnuskreisen ein neuer Turnus. Die erste Zuteilung des beginnenden Jahres schließt an die letzte Zuteilung des Vorjahres an.

- 3) Ist an einer neuen Familiensache eine natürliche Person oder ein Kind dieser Person beteiligt und waren diese bereits an einer in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren hier anhängigen Familien- oder Vormundschaftssache beteiligt, wird die neue Sache dem zuletzt befassten Richter zugewiesen, sofern dieser noch für Familiensachen zuständig ist. Die neue Sache wird auf den Turnus angerechnet.

Wird der Bestand eines Dezernates auf mehrere Richter verteilt und hätte dies zur Folge, dass verschiedene Richter für Verfahren einer Familie im o.g. Sinn zuständig werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit für diese Familie nach dem ältesten Verfahren; der entsprechende Dezernent wird dann auch für die weiteren Verfahren dieser Familie zuständig.

- 4) Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in das Dezernat des Erstvertreters über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters. Für danach anhängig werdende Verfahren, an denen eine natürliche Person oder ein Kind dieser Person beteiligt sind, ist der ursprünglich zuständige Richter nach Maßgabe von Punkt C.3) der Vorbemerkungen zuständig.
- 5) Sachen, in denen der Ehegatte eines Richters in der Kanzlei des Prozessvertreters einer Partei tätig ist oder Mitarbeiter einer Partei ist, werden diesem Richter nicht zugeteilt, sondern dem nach dem Turnus an nächster Stelle stehenden Richter. Anstelle dieser Sache wird die nächste Sache im Turnus zugeteilt.
- 6) Für abgetrennte Verfahren bleibt der bisherige Richter zuständig. Diese Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- 7) Bei Abgabe innerhalb des Familiengerichts erhält der abgebende Richter im nächsten Turnus die erste Sache, die dem infolge der Abgabe zuständig gewordenen Richter turnusmäßig zugeteilt werden müsste.
- 8) Erledigte Verfahren, die später zu weiterer Bearbeitung Anlass geben, verbleiben in dem zuletzt zuständigen Richterdezernat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch für Antragserweiterungen in Familienstreitsachen nach Erlass einer Säumnisentscheidung. Familiensachen im Sinne dieser Ziffer sind auch die Entscheidungen über Befangenheitsgesuche, die den Geschäftsbereich der Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG betreffen.
- 9) Bei Verhinderung der zuständigen Richter und der in der Dezernatsbeschreibung genannten Vertreter vertreten sich alle für Familiensachen zuständigen Richter gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem im Alphabet dem ordentlichen Dezernenten nachfolgenden Richter.
- 10) Wer die Ausbildung einer Referendarin oder eines Referendars in der Wahlstation (Einzelausbildung) übernimmt, erhält als Ausgleich für die Dauer der Ausbildung in beiden Turnuskreisen eine Reduzierung um jeweils F3. Die Übernahme der Ausbildung ist von der betreffenden Richterin oder dem Richter der Verteilerstelle in Familiensachen mitzuteilen.

#### **D. Unternehmensrechtliche Verfahren, Registersachen**

Betrifft ein Antrag mehrere Sachen, so ist dieser von dem Richter zu bearbeiten, der für das in diesem Antrag zuerst genannte Aktenzeichen (Register- oder Grundbuch-Nummer) zuständig ist.

#### **E. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

- 1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Betroffenen (Betreuten, Verschollenen, Erblasser pp.). Beginn ein Name mit einem Umlaut, ist der Grundlaut führend gefolgt vom Buchstaben e (z.B. für Ä also Ae).

Sind mehrere Betroffene vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des im Alphabet vorangehenden Betroffenen maßgebend. Dabei bleiben Amtsbezeichnungen und sonstige Zusätze wie z.B. Graf, Freiherr, Baron, von, de, di, dos, el und al außer Betracht ebenso wie die Vorsilben Abu, Al, El, Ben, Mac, O´ und andere.

- 2) Betreuungssachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Geschäfte des Betreuungsgerichts (§§ 23c, 23a Abs. 2 Nr. 1 GVG), also Betreuungssachen i.S.v. § 271 FamFG, Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen i.S.v. § 340 FamFG.
- 3) Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren in das Dezernat des Erstvertreters über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters.
- 4) Bei Verhinderung der zuständigen Richter und der in der Dezernatsbeschreibung genannten Vertreter vertreten sich alle für Betreuungssachen zuständigen Richter gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem im Alphabet dem ordentlichen Dezernenten nachfolgenden Richter.

## **F. Insolvenzsachen**

- 1) Gehen bezüglich eines Schuldners mehrere Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so ist für die Bearbeitung aller Antragsverfahren der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat sich die zuerst eingegangene Sache nach Maßgabe des Eingangsstempels der Insolvenzabteilung (mit Datum und Uhrzeit) befindet. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuerst eingegangene Sache beendet wird, während noch mindestens ein weiteres Verfahren bezüglich des Schuldners anhängig ist sowie für Sekundärsolvenzverfahren.
- 2) Wird ein Verfahren in eine andere Verfahrensart umgetragen, bleibt das ursprünglich vergebene Aktenzeichen maßgeblich für die richterliche Zuständigkeit.
- 3) Bei einem Ausschluss eines Richters oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren in das Dezernat des Erstvertreters über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat seines Zweitvertreters.
- 4) Gehen vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an einen Richter gerichtete Anfragen ein, werden diese als AR-Sache erfasst. Für diese Sachen wird ein Turnus eingerichtet, an dem die mit Insolvenzsachen befassten Richter teilnehmen. Diese Sachen werden einzeln zugeteilt. Zugeteilt wird alphabetisch, wobei die Liste des vergangenen Jahres fortgeschrieben wird.

Geht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage ein Insolvenzantrag des Anfragenden bzw. des von ihm Vertretenen ein, wird die Richterin/der Richter zuständig, der für das vorausgegangene AR-Verfahren zuständig war.

## **G. Güterrichtersachen**

Die Zuteilung der Verfahren einschließlich der Vertretung bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

Für jede einem Güterichter zugewiesene Sache werden dem jeweiligen Spruchdezernat zwei Sachen weniger zugeteilt und zwar in Zivilsachen aus dem Turnuskreis 3, in Strafsachen und Jugendstrafsachen aus dem Turnuskreis 1 und in Familiensachen aus dem Turnuskreis 2.

Im Fall eines Betreuungsdezernats wird ein Tag des nach Abschnitt I E 2. der Geschäftsverteilung zu leistenden Eildienstes angerechnet.

Die Güterrichtergeschäftsstelle teilt die Zuteilung dem jeweiligen Güterichter nach Eintragung mit. Dieser informiert die jeweilige Verteilungsstelle.

## **H. Befangenheitssachen**

Für jede in einer für Befangenheitssachen Richter zugewiesene Sache wird dem jeweiligen Spruchdezernat eine Sache weniger zugeteilt und zwar in Zivilsachen aus dem Turnuskreis 3, in Strafsachen und Jugendstrafsachen aus dem Turnuskreis 1 und in Familiensachen aus dem Turnuskreis 2. Die zuständige Geschäftsstelle teilt den Eingang eines Befangenheitsantrags dem für die Entscheidung zuständigen Richter mit. Diese/dieser informiert die jeweilige Verteilungsstelle. Soweit der Vertreter über das Befangenheitsgesuch endgültig entscheidet, erfolgt die Anrechnung in dessen Dezernat.

## **J. Allgemeine Vertretungs- und Entlastungsregeln**

- 1) Soweit in einem Präsidiumsbeschluss für einen bestimmten Zeitraum eine von der Geschäftsverteilung abweichende Vertretungsregelung getroffen wird, sind im Fall der Verhinderung der eingeteilten Richterinnen und Richter deren in der Geschäftsverteilung für das entsprechende Dezernat vorgesehene Vertreter auch für die Vertretung gemäß dem Beschluss zuständig.
- 2) Mitglieder des Richterrats, die richterlichen Gleichstellungsbeauftragten und richterlichen Schwerbehindertenvertreter erhalten für ihre Gremienarbeit eine angemessene Entlastung in ihren richterlichen Dezernaten. Die Einzelheiten werden in der Dezernatsbeschreibung in der Geschäftsverteilung oder in einem Präsidiumsbeschluss geregelt.

## **Abschnitt II**

### **Dezernatsbeschreibungen**

#### **Althaus**

##### **Vizepräsident des Amtsgerichts**

1. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz
2. Strafsachen, Turnus St 2

##### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
2. Präsident des Amtsgerichts Vogt
3. Richter am Amtsgericht Gutedel
4. N.N, ab 1.3.2025: Richterin Drobisch
5. Richterin am Amtsgericht Schwarz
6. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
7. Richter am Amtsgericht Hoffrichter
8. Richter Dr. Schäfer

##### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
2. Richterin am Amtsgericht Bolz

## **Arand**

### **Richter am Amtsgericht**

#### 1. Strafsachen (Abteilung 90), Turnus St 12

Zum Ausgleich für Richterratstätigkeit erhält Richter am Amtsgericht Arand zu Beginn des Jahres im Turnuskreis 1 drei Freikreuze, im Turnuskreis 3 13 Freikreuze und im Turnuskreis 4 ein Freikreuz.

#### 2. Steuerstrafsachen und OWi-Verfahren (Turnuskreise 13 bis 17)

Für jeden Eingang bzw. Übernahme von Verfahren in Steuerstrafsachen oder Ordnungswidrigkeiten eine um zwei Sachen reduzierte Zuteilung im entsprechenden Turnuskreis

#### 3. Insolvenzverfahren:

Regelinsolvenzverfahren (IN) mit den Endziffern 4 und 5

Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) mit den Endziffern 4 und 5

AR-Sachen mit den Endziffern 4 und 5

IE-Sachen mit den Endziffern 4 und 5

#### Vertreter zu 1. und 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Gießler

2. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. von Werder

#### Vertreter zu 3.:

1. Richterin am Amtsgericht Gießler

2. Richterin am Amtsgericht Henrich

3. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr

**Binstadt**

**Richterin am Amtsgericht**

Jugendstrafsachen, (Abteilungen 85, 728 und 729, Turnus J16)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schwarz
2. Richterin am Amtsgericht Leßmann

## **Block**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Jugendstrafsachen (Abteilung 84, Turnus J9)
2. die Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendrichters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen mit Ausnahme der im Turnuskreis J4 genannten Verfahren (Abteilung 70), (Bewertung: 7/16)

### **Vertreter:**

1. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Kaufhold
3. Richterin am Amtsgericht Quitzdorff
4. Richterin am Amtsgericht Binstadt

## **Bolz**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilung 80, Turnus St 8)  
Zum Ausgleich für Richterratstätigkeit erhält Richterin am Amtsgericht Bolz zu Beginn des Jahres im Turnuskreis 1 vier Freikreuze, im Turnuskreis 3 17 Freikreuze und im Turnuskreis 4 ein Freikreuz.
2. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben F, Km - Kr, U, V, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist
3. Entschuldungssachen

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter Lauterbach
2. Richterin am Amtsgericht Leßmann

#### Vertreter zu 2. und 3.:

1. Richter Lauterbach
2. Richterin am Amtsgericht Frey

**Dr. Brümmer-Pauly**

**Richterin am Amtsgericht a.w.a.R.**

Familiensachen mit den Richterkezzahlen 10028 und 10084 (Turnus F12)

Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Dederding
2. Richterin am Amtsgericht Millar

## Dannhäuser

### Richterin

Bis 9.3.2025: Zivilsachen mit der Richterkennzahlen 24 und 84 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z16)

Ab 10.3.2025:

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahlen 24 und 84 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z8)
2. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) hinsichtlich Betroffener mit dem Anfangsbuchstaben B, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

### Vertreter bis 9.3.2025:

1. Richterin am Amtsgericht Münch (Endziffern 1-5), Richter am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. Strohmayer (Endziffern 6-0)
2. Richterin am Amtsgericht Keßler

### Vertreter ab 10.3.2025

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Münch
2. Richterin am Amtsgericht Keßler

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Gau
2. Richterin am Amtsgericht Frey

## **Dederding**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Familiensachen mit der Richter kennzahl 10075 (Turnus F16)
2. die Entscheidungen nach §§ 6, 113 FamFG, §§ 45, 48 ZPO in Familiensachen, die Richterinnen und Richter betreffend.

Für den Fall, dass über die Befangenheit der Dezernentin oder der von ihr Erstzuvertretenden zu Ziffer 1 zu entscheiden ist, sind die Vertreter zu 2 zuständig.

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Brümmer-Pauly
2. Richterin am Amtsgericht Sellien

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Dethloff
2. Richter am Amtsgericht Kirst
3. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach

## **Denne**

### **Richterin am Amtsgericht**

Strafsachen (Abteilung 77), Turnus St 16

Zum Ausgleich für Richterratstätigkeit erhält Richterin am Amtsgericht Denne zu Beginn des Jahres in den Turnuskreisen 1 und 4 jeweils ein Freikreuz und in den Turnuskreisen 2 und 3 jeweils zwei Freikreuze.

### **Vertreter:**

1. Richterin am Amtsgericht Schäfer
2. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Steinhauser

## **Dethloff**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 77 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z14)
2. Nachlass-, Teilungs- und Todeserklärungssachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z
3. Standesamtssachen mit geraden Endziffern
4. die nach § 50 Personenstandsgesetz dem Amtsgericht übertragenen Angelegenheiten mit geraden Endziffern
5. die Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richterinnen und Richtern, soweit nicht anderweitig zugewiesen.

Für den Fall, dass über die Befangenheit der Dezernentin oder der von ihr Erstzuvertretenden zu entscheiden ist, sind die Vertreter zu 5 zuständig.

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Walczyk
2. Richter am Amtsgericht Kubsch

#### Vertreter zu 2. bis 4.:

1. Richterin am Amtsgericht Sellien
2. Richter am Amtsgericht Kubsch

#### Vertreter zu 5.:

1. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach
2. Richterin am Amtsgericht Dederding
3. Richter am Amtsgericht Kirst

**Dr. Dinges**  
**Richterin am Amtsgericht**

Familiensachen mit der Richterkennzahl 10083, Turnus F12

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. von Werder
2. Richter am Amtsgericht Dr. Langer

## **Dirlenbach**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Vollstreckungsleiterin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden einschließlich richterlicher Entscheidungen nach § 121a StVollzG i.V.m. § 50 Abs. 1 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz und § 51 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz
2. Jugendstrafsachen (Abteilungen 87 und 88, Turnus J5)  
(Reduzierung um J2 wegen Vertretung der Jugend-Ermittlungsrichterin und Tätigkeit als Pressesprecherin des Gerichts)

Zum Ausgleich für die Tätigkeit als richterliche Gleichstellungsbeauftragte erhält Richterin am Amtsgericht Dirlenbach zu Beginn des Jahres im Turnuskreis 1 fünf Freikreuze, im Turnuskreis 2 zwei Freikreuze und im Turnuskreis 3 ein Freikreuz.

3. Jugendstrafsachen in den Fällen des § 42 Abs. 1 Ziffer 3 JGG
4. Jugendstrafsachen, in denen der Angeschuldigte oder einer der Angeschuldigten bei Anklageerhebung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zur Verbüßung einer Jugendstrafe einsitzt, auch wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht ausdrücklich vor dem Gerichtsstand des Vollstreckungsleiters gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 JGG erhoben hat
5. die Geschäfte der 2. Richterin beim erweiterten Schöffengericht
6. Strafsachen sowie OWi-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die Steuerstraftaten (§ 391 Abs. 3 Abgabeordnung) oder -ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben mit Ausnahme der die Zahlung von Kindergeld und Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Verfahren
7. den Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss bei der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen (§ 35 Abs. 4 JGG) einschließlich der damit verbundenen Geschäfte und die Entscheidungen gemäß §§ 45, 52 und 53 GVG, soweit sie Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen betreffen
8. Erforderliche richterliche Entscheidungen über die gem. § 49 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19.11.2017(HessJStVollzG) angeordneten oder beabsichtigten Fesselungen
9. die Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 und 30 StPO, die Richterinnen und Richter betreffend Für den Fall, dass über die Befangenheit der Dezernentin oder der von ihr Erstzuvertretenden zu Ziffern 1 und 2 zu entscheiden ist, sind die Vertreter zu 9 zuständig.

#### Vertreter zu 1. – 8.:

1. Richterin am Amtsgericht Block
2. Richterin am Amtsgericht Quitzdorff
3. Richterin am Amtsgericht Binstadt
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Kaufhold

#### Vertreter zu 9.:

1. Richter am Amtsgericht Kirst

2. Richterin am Amtsgericht Dethloff
3. Richterin am Amtsgericht Dederding

## **Drobisch**

### **Richterin**

Strafsachen ohne Schöffensachen (Abteilung 66, Turnus St20)

#### Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fritz
2. Richter Hildebrandt

#### Ab 1.3.2025

1. Strafsachen ohne Schöffensachen (Abteilung 66, Turnus St10)
2. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Fritz
2. Richter Hildebrandt

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Schwarz
2. Präsident des Amtsgerichts Vogt
3. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
4. Richter am Amtsgericht Gutedel
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
6. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
7. Richter Dr. Schäfer
8. Richter am Amtsgericht Hoffrichter

**Frey**

**Richterin am Amtsgericht**

1. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) hinsichtlich Betroffener, deren Name nicht bekannt ist, sowie mit den Anfangsbuchstaben A, J, O, Q, Sa, Se, Si, St, Y, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist
2. Güterrichtersachen

Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Mörschner
2. Richter Lauterbach (Endziffern 0-4), Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Kramer (Endziffern 5-9)

**Fritz**

**Richter am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilung 82, Turnus St16)
2. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuss einschließlich der damit zusammenhängenden Geschäfte (§§ 39 - 42, 45, 52, 53 GVG)

**Vertreter zu 1.:**

1. Richterin Drobisch (für Schöffensachen: Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Steinhauer)
2. Richterin am Amtsgericht Denne

## **Fröhlich**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben D, L, P, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist
2. Zwangsvollstreckungssachen (Registerbuchstabe M) insbesondere
  - a) Verfahren betreffend die Abgabe der Vermögensauskunft
  - b) die Entscheidungen über die Anträge des Finanzamtes auf Erlass von persönlichen Sicherheitsarresten (§ 326 AO)
  - c) alle Angelegenheiten nach § 334 AO (Ersatzzwangshaft)
  - d) die Entscheidungen über Anträge des Finanzamtes nach § 284 Absatz 7 AO (Haft zur Erzwingung der Vermögensauskunft)
  - e) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 HessVwVG
  - f) Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 5 GV-Kostengesetz

3. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Registerbuchstaben K und L)

zu 2 und 3 für Schuldner, deren Familienname mit den Buchstaben A-H und K beginnt.

Bei einer Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) ZPO betreffend Klauseln, die von der Geschäftsstelle oder dem Rechtspfleger der Zwangsvollstreckungsabteilung erteilt wurden und Klauseln i.S.d nachfolgenden Ziffer 3 ist der Familienname des Klauselschuldners maßgeblich.

Dies gilt entsprechend, soweit keine natürlichen Personen betroffen sind. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, sofern Name oder Firma nicht mit einem Buchstaben beginnen, der erste nach einer sonstigen Zeichenfolge folgende Buchstabe unter Einbeziehung des Rechtsformzusatzes. Die Regelung in Abschnitt I E 1 S. 1 und 2 der Geschäftsverteilung gilt entsprechend.

4. Entscheidungen über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklauseln zu notariellen Urkunden (§ 797 Abs. 3 ZPO), zu Schiedsmannsvergleichen (§§ 32 HessSchAG, 732 ZPO) und zu Vergleichen gemäß § 1044 Abs. 2 ZPO betreffen
5. die dem Amtsgericht nach §§ 45, 51, 55 Bundesnotarordnung obliegenden Geschäfte und Entschließungen, die Bearbeitung der Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betreffend, Anträge auf Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften in Verwahrung des Amtsgerichts befindlicher notarieller Urkunden

zu 4 und 5 mit den Endziffern 5-9

### **Vertreter zu 1.:**

Dr. Langer:	Endziffern -0, -1, -02, -12, -22, -32, -42
Bolz:	Endziffern -52, -62, -72, -82, -92, -3, -4
Lauterbach:	Endziffern -5, -6, -07, -17, -27, -37, -47
Kramer:	Endziffern -57, -67, -77, -87, -97, -8, -9

Die weitere Vertretung erfolgt bis 9.3.2025 durch die Vertreter der Erstvertreter in Betreuungssachen gemäß Geschäftsverteilungsplan, für Richter am Amtsgericht Dr. Langer durch Richterin am Amtsgericht Frey, ab 10.3.2025 erfolgt die Zweitvertretung durch Richterin Dannhäuser.

Für die Dauer der weiteren Vertretung gemäß dieser Regelung erhalten die Vertreter weiterhin die Reduzierung gemäß Ziffern 3 und 4 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 25/2024.

Vertreter zu 2. – 5.:

1. Richter am Amtsgericht Kubsch
2. Richterin am Amtsgericht Dethloff

Für den Fall einer Krankheitsvertretung von insgesamt mehr als zwei Wochen im Jahr wird das Dezernat in Zwangsvollstreckungssachen durch Richterin am Amtsgericht Kohns als Erstvertreterin vertreten, durch Richter am Amtsgericht Kubsch als Zweitvertreter und durch Richterin am Amtsgericht Dethloff als Drittvertreterin. Für die Zeit der Vertretung erhält Richterin am Amtsgericht Kohns in Zivilsachen um Z4 reduzierte Zuteilungen.

Die in Anspruch genommenen Vertreter teilen der Verteilungsstelle Zeit und Umfang der Vertretung mit.

## **Gau**

### **Richterin am Amtsgericht**

Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben Ke und S (ohne Sa, Se, Si, Sk, St), soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

#### **Vertreter:**

1. N.N., ab 10.3.2025: Richterin Dannhäuser
2. Richterin am Amtsgericht Olma

## **Gießler**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilungen 68 und 79), Turnus St 12

2. Insolvenzverfahren:

Regelinsolvenzverfahren (IN) mit den Endziffern 2 und 3

Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) mit den Endziffern 2 und 3

AR-Sachen mit den Endziffern 2 und 3

IE-Sachen mit den Endziffern 2 und 3

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Arand
2. Richterin am Amtsgericht Binstadt

#### Vertreter zu 2.:

1. Richter am Amtsgericht Arand
2. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr
3. Richterin am Amtsgericht Henrich

## **Gutedel**

### **Richter am Amtsgericht**

1. Familiensachen mit der Richterkennzahl 10027 (Turnus F8)
2. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
2. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. von Werder

#### Vertreter zu 2.:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
2. Richter am Amtsgericht Hoffrichter
3. Richterin am Amtsgericht Schwarz
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
5. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
6. Richter Dr. Schäfer
7. Präsident des Amtsgerichts Vogt
8. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch

**Haas**

**Richter am Amtsgericht**

Zivilsachen mit der Richterkennzahl 40 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z16)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Keßler
2. Richter am Amtsgericht Kirst

## **Henrich**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 37 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z7, in den Monaten März bis Dezember Z6)
2. Insolvenzverfahren:  
  
    Regelinsolvenzverfahren (IN) mit den Endziffern 1, 6 und 7  
    Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) mit den Endziffern 1, 6 und 7  
    AR-Sachen mit den Endziffern 1, 6 und 7  
    IE-Sachen mit den Endziffern 1, 6 und 7

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr
2. Richter am Amtsgericht Walczyk

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr
2. Richterin am Amtsgericht Gießler
3. Richter am Amtsgericht Arand

**Hildebrandt**

**Richter**

Strafsachen (Abteilung 75, Turnus St 20 in den Turnuskreisen 1-3, 5-11, 13)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Steinhauser
2. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach

## **Hoffrichter**

### **Richter am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilung 98, Turnus St4)
2. die Entscheidungen und Maßnahmen des Amtsrichters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen mit Ausnahme der im Turnuskreis St 5 genannten Verfahren (Abteilung 71)
3. Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG sowie in Freiheitsentziehungsverfahren, auf welche noch das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) Anwendung findet (Abteilung 710)
4. die Aufnahme der Anträge gemäß § 37 Abs. 2 Einführungsgesetz zum GVG
5. die Entscheidungen nach dem Ersten Teil, Zweiter Abschnitt des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), (Abteilung 710)
6. die Vernehmungen im vorbereitenden Verfahren gegen Erwachsene (Abteilung 71)
7. Ermittlungsverfahren des Landeskartellamts (Abteilung 71)
8. Verfahren nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdatengesetz (Abteilung 7100) Zuständigkeit nach Lagen, abwechselnd mit Richter Dr. Schäfer, erste Lage
9. Verfahren, in denen nach den Verfassungen des Bundes und der Länder die Strafprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt ist
10. die dem Amtsgericht zugewiesenen richterlichen Tätigkeiten nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) (Abteilung 71)
11. richterliche Entscheidungen nach dem hessischen Verfassungsschutzgesetz (Abteilung 71)
12. die Maßnahmen, Entscheidungen und Verhandlungen in U-Js-Verfahren (Abteilung 71)
13. Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148a, 148 Abs. 2 StPO (Abteilung 71)
14. beschleunigte Verfahren gegen Erwachsene, soweit die Staatsanwaltschaft gleichzeitig einen Antrag nach § 127b StPO stellt (Abteilung 98)

zu 2-14 mit den Endziffern 0-4 des Aktenzeichens der antragstellenden Behörde

#### Vertreter zu 1.:

1. Richter Dr. Schäfer (in Schöffensachen: Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Steinhauser)
2. Richterin am Amtsgericht Gießler

#### Vertreter zu 2. bis 14.:

1. Richter Dr. Schäfer
2. Präsident des Amtsgerichts Vogt
3. Richterin am Amtsgericht Schwarz
4. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
5. Richter am Amtsgericht Gutedel

6. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch
7. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
8. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner

**Dr. Kaufhold**

**Richterin am Amtsgericht**

1. Jugendstrafsachen (Abteilung 97, Turnus J4)
2. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 25 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z4)

Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Leßmann
2. Richterin am Amtsgericht Block
3. Richterin am Amtsgericht Binstadt
4. Richterin am Amtsgericht Quitzdorff
5. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach

Vertreter zu 2.:

1. Richter am Amtsgericht Kirst
2. Richter am Amtsgericht Haas

## **Keßler**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 42 (Turnuskreise 1-3), Turnus Z16, in den Monaten September bis Dezember Turnus Z15 (Reduzierung wegen Zuständigkeit zu 2)
2. Unternehmensrechtliche Verfahren mit den Endziffern 0-4

#### Vertreter zu Ziffer 1.:

1. Richter am Amtsgericht Haas
2. Richterin am Amtsgericht Dethloff

#### Vertreter zu Ziffer 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr
2. Richter am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. Strohmayer

## **Kirst**

### **Richter am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 41 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z9)

Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreter erhält Richter am Amtsgericht Kirst in den Monaten Oktober bis Dezember 2025 um Z1 reduzierte Zuteilungen.

2. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 81 (Turnuskreise 4 und 5)
3. die Verfahren nach §§ 43 ff. Wohnungseigentumsgesetz in der bis zum 30.6.2007 gültigen Fassung mit den Endziffern 0-4
4. alle in das Arbeitsgebiet nach Ziffer 2 und 3 fallenden Rechtshilfeersuchen
5. richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich der Geschäfte nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG
6. Niederlegung und Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO)
7. die Entscheidungen nach §§ 45, 48 ZPO in Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren, die Richterinnen und Richter betreffend.

Für den Fall, dass über die Befangenheit des Dezernenten oder der von ihm Erstvertretenden zu Z. 1 und 2 entscheiden ist, sind die Vertreter zu 7 zuständig.

#### Vertreter zu 1. – 6.:

1. Richter am Amtsgericht Kubsch
2. Richterin Dannhäuser

#### Vertreter zu 7.:

1. Richterin am Amtsgericht Dederding
2. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach
3. Richterin am Amtsgericht Dethloff

**Kohns**  
**Richterin am Amtsgericht**

Zivilsachen mit den Richterkennzahlen 31 und 34 (Turnus Z8, Turnuskreise 1-3)

Zum Ausgleich für die Tätigkeit als stellvertretende richterliche Gleichstellungsbeauftragte erhält Richterin am Amtsgericht Kohns in den Monaten Oktober bis Dezember 2025 um Z1 reduzierte Zuteilungen.

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Welkenbach
2. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr

**Kramer**

**Richterin am Amtsgericht a.w.a.R.**

1. Strafsachen (Abteilung 99, Turnus St 6)
2. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben I, Ka, T, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

Vertreter zu 1.:

1. Richterin Mrokon
2. Richter am Amtsgericht Hoffrichter

Vertreter zu 2.:

1. Richterin Mrokon
2. Richterin am Amtsgericht Mörschner

**Kubsch**  
**Richter am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 78 (Turnuskreise 4 und 5)
2. die Verfahren nach §§ 43 ff. Wohnungseigentumsgesetz in der bis zum 30.6.2007 gültigen Fassung mit den Endziffern 5-9
3. Zwangsvollstreckungssachen (Registerbuchstabe M) insbesondere
  - a) Verfahren betreffend die Abgabe der Vermögensauskunft
  - b) die Entscheidungen über die Anträge des Finanzamtes auf Erlass von persönlichen Sicherheitsarresten (§ 326 AO)
  - c) alle Angelegenheiten nach § 334 AO (Ersatzzwangshaft)
  - d) die Entscheidungen über Anträge des Finanzamtes nach § 284 Absatz 7 AO (Haft zur Erzwingung der Vermögensauskunft)
  - e) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 HessVwVG
  - f) Entscheidungen über Erinnerungen gemäß § 5 GV-Kostengesetz
4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Registerbuchstaben K und L) zu 4 und 5 für Schuldner, deren Familienname mit den Buchstaben I, J, L - Z beginnt.

Bei einer Klauselerinnerung (§ 732 ZPO) ZPO betreffend Klauseln, die von der Geschäftsstelle oder dem Rechtspfleger der Zwangsvollstreckungsabteilung erteilt wurden und Klauseln i.S.d nachfolgenden Ziffer 6 ist der Familienname des Klauselschuldners maßgeblich.

Dies gilt entsprechend, soweit keine natürlichen Personen betroffen sind. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, sofern Name oder Firma nicht mit einem Buchstaben beginnen, der erste nach einer sonstigen Zeichenfolge folgende Buchstabe unter Einbeziehung des Rechtsformzusatzes.

Die Regelung in Abschnitt I E 1 S. 1 und 2 der Geschäftsverteilung gilt entsprechend.

5. Entscheidungen über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklauseln zu notariellen Urkunden (§ 797 Abs. 3 ZPO), zu Schiedsmannsvergleichen (§§ 32 HessSchAG, 732 ZPO) und zu Vergleichen gemäß § 1044 Abs. 2 ZPO betreffen
6. die dem Amtsgericht nach §§ 45, 51, 55 Bundesnotarordnung obliegenden richterlichen Geschäfte und Entschließungen, die Bearbeitung der Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betreffend, Anträge auf Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften in Verwahrung des Amtsgerichts befindlicher notarieller Urkunden

zu 5 und 6 mit den Endziffern 0-4

**Vertreter:**

1. Richter am Amtsgericht Kirst
2. Richter am Amtsgericht Dr. Strohmayer

**Dr. Langer**  
**Richter am Amtsgericht**

Familien­sachen mit der Richter­kenn­zahl 10023 (Turnus F16)

Vertreter:

1. Richter­in am Amts­gericht Sellien
2. Richter­in am Amts­gericht a.w.a.R. Dr. Brümmer-Pauly

## **Lauterbach**

### **Richter**

1. Strafsachen (Abteilung 78), Turnus St 8
2. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit dem Anfangsbuchstaben M, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist, sowie Betreuungssachen ohne Eilsachen, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Walluf hat.

### **Vertreter zu 1.:**

1. Richterin am Amtsgericht Bolz
2. Richterin am Amtsgericht Schäfer

### **Vertreter zu 2.:**

1. Richterin am Amtsgericht Bolz
2. Richterin am Amtsgericht Gau

**Dr. Lenth**

**Richter am Amtsgericht**

1. Familiensachen mit der Richterkennzahl 10021 (Abteilung 532, Turnus F12)
2. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz (1/4 Anteil)

Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Gutedel
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Dinges

Vertreter zu 2.:

1. Richter am Amtsgericht Gutedel
2. Richter Dr. Schäfer
3. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch
4. Richterin am Amtsgericht Schwarz
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
6. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
7. Präsident des Amtsgerichts Vogt
8. Richter am Amtsgericht Hoffrichter

**Leßmann**

**Richterin am Amtsgericht**

Strafsachen ohne Schöffensachen (Abteilung 730, Turnus St 10)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Kaufhold
2. Richterin Drobisch

**Millar**  
**Richterin am Amtsgericht**

Familiensachen mit der Richterkennzahl 10024 (Turnus F14)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Smiljcic
2. Richter am Amtsgericht Gutedel

**Mörschner**  
**Richterin am Amtsgericht**

Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit dem Anfangsbuchstaben H, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist, sowie Betreuungssachen ohne Eilsachen, bei denen der/die Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hochheim am Main oder Flörsheim am Main hat.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Frey
2. Richterin am Amtsgericht Bolz (Endziffern 0-4), Richterin Mrokon (Endziffern 5-9)

**Mrokon**  
**Richterin**

1. Strafsachen (Abteilung 73, Turnus St 8
2. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben E, K (ohne Ka, Ke, Km-Kr), Ri, Ru, Z, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Kramer
2. Richterin Drobisch (in Schöffensachen: Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. von Werder)

Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Kramer
2. Richter am Amtsgericht Welkenbach

**Münch**  
**Richterin am Amtsgericht**

Zivilsachen mit der Richterkennzahl 11 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z8)

Vertreter:

1. Richterin Dannhäuser
2. Richterin am Amtsgericht Henrich

**N.N. (bis 9.3.2025)**

**(bisheriges Dezernat Binstadt in Betreuungssachen)**

Betreuungssachen (ohne Eilsachen) hinsichtlich Betroffener mit dem Anfangsbuchstaben B, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

Vertreter:

Endziffern 0-4: Richterin Mrokon

Endziffern 5-9: Richter am Amtsgericht Welkenbach

Die weitere Vertretung erfolgt jeweils durch die für die betreuungsrechtlichen Dezernate von Richterin Mrokon bzw. Richter am Amtsgericht Welkenbach zuständigen Richterinnen und Richter.

**N.N. (bis 28.2.2025)**

(bisheriges Dezernat Burkhard Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz)

**N.N. (ab 1.3.2025)**

**(bisheriges Dezernat Drobisch mit den Endziffern 5-9 (Turnuskreise 3 und 7) bzw. mit den Endziffern 1-4, 7 und 8 (alle weiteren Turnuskreise) mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits die Hauptverhandlung begonnen hat und nicht ausgesetzt wurde)**

Strafsachen ohne Schöffensachen (Turnus St10)

Vertreter:

Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus

**N.N. (ab 10.3.2025)**

**(bisheriges Dezernat Dannhäuser mit den Endziffern 6-0)**

Zivilsachen (Turnuskreise 1-3, Turnus Z8)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. Strohmayer

**Olma**  
**Richterin am Amtsgericht**

Betreuungssachen (ohne Eilsachen) mit den Anfangsbuchstaben N und R (ohne Ri und Ru), W, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Welkenbach
2. Richterin am Amtsgericht Mörschner

**Quitzdorff**

**Richterin am Amtsgericht**

Jugendstrafsachen (Abteilung 89, Turnus J8)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. von Werder
2. Richterin am Amtsgericht Bolz
3. Richterin am Amtsgericht Dirlenbach
4. Richterin am Amtsgericht Block
5. Richterin am Amtsgericht Binstadt
6. Richterin am Amtsgericht Dr. Kaufhold

**Dr. Reutershahn**  
**Richterin am Amtsgericht**

Elternzeit

**Dr. Schäfer, F.**

**Richter**

1. Strafsachen ohne Schöffensachen (Abteilung 720, Turnus St5 in den Turnuskreisen 1 und 2, Turnus St4 in den Turnuskreise 5-11 und 13)
2. die Entscheidungen und Maßnahmen des Amtsrichters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen mit Ausnahme der im Turnuskreis St 5 genannten Verfahren (Abteilung 69)
3. Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG sowie in Freiheitsentziehungsverfahren, auf welche noch das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) Anwendung findet (Abteilung 690)
4. die Aufnahme der Anträge gemäß § 37 Abs. 2 Einführungsgesetz zum GVG
5. die Entscheidungen nach dem Ersten Teil, Zweiter Abschnitt des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) (Abteilung 690)
6. die Vernehmungen im vorbereitenden Verfahren gegen Erwachsene (Abteilung 69)
7. Ermittlungsverfahren des Landeskartellamts (Abteilung 69)
8. Verfahren nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdatengesetz (Abteilung 6900) Zuständigkeit nach Lagen, abwechselnd mit Richter am Amtsgericht Hoffrichter, zweite Lage
9. Verfahren, in denen nach den Verfassungen des Bundes und der Länder die Strafprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt ist
10. die dem Amtsgericht zugewiesenen richterlichen Tätigkeiten nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) (Abteilung 69)
11. richterliche Entscheidungen nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Abteilung 69)
12. die Maßnahmen, Entscheidungen und Verhandlungen in U-Js-Verfahren (Abteilung 69)
13. Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148a, 148 Abs. 2 StPO (Abteilung 69)
14. beschleunigte Verfahren gegen Erwachsene, soweit die Staatsanwaltschaft gleichzeitig einen Antrag nach § 127b StPO stellt (Abteilung 82)

zu 2-14 mit den Endziffern 5-9 des Aktenzeichens der antragstellenden Behörde.

Vertreter zu 1.:

1. Richter am Amtsgericht Hoffrichter
2. Richterin am Amtsgericht Block

Vertreter zu 2. - 14.:

1. Richter am Amtsgericht Hoffrichter
2. Richter am Amtsgericht Gutedel
3. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
4. Richterin am Amtsgericht Schwarz

5. Präsident des Amtsgerichts Vogt
6. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
7. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
8. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch

**Schäfer**

**Richterin am Amtsgericht**

Strafsachen (Abteilung 67, Turnus St 16)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Denne
2. Richter am Amtsgericht Arand

## **Schäfer-Herr**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 85 (Turnuskreise 1-3), Turnus Z6, im Monat Dezember Turnus Z5
2. Insolvenzverfahren:  
  
Regelinsolvenzverfahren (IN) mit den Endziffern 8, 9 und 0  
Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) mit den Endziffern 8, 9 und 0  
AR-Sachen mit den Endziffern 8, 9 und 0  
IE-Sachen mit den Endziffern 8, 9 und 0
3. Güterrichtersachen
4. unternehmensrechtliche Verfahren mit den Endziffern 5-9

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Henrich
2. Richterin am Amtsgericht Kohns

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Henrich
2. Richter am Amtsgericht Arand
3. Richterin am Amtsgericht Gießler

#### Vertreter zu 4.:

1. Richterin am Amtsgericht Keßler
2. Richter am Amtsgericht a.w.a.R. Dr. Strohmayer

**Schicke**

**Richter am Amtsgericht**

Elternzeit

## **Schwarz**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilung 725), Turnus St 8
2. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Binstadt
2. Richterin am Amtsgericht Kramer

#### Vertreter zu 2.:

1. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
3. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
4. Richter am Amtsgericht Gutedel
5. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
6. Präsident des Amtsgerichts Vogt
7. Richter Dr. Schäfer
8. Richter am Amtsgericht Hoffrichter

## **Sellien**

### **Richterin am Amtsgericht**

1. Familiensachen mit der Richterkennzahl 10026 (Turnus F14)
2. Nachlass-, Teilungs- und Todeserklärungssachen mit den Anfangsbuchstaben A - K
3. Standesamtssachen mit ungeraden Endziffern
4. die nach § 50 Personenstandsgesetz dem Amtsgericht übertragenen Angelegenheiten mit ungeraden Endziffern
5. Güterichtersachen

#### **Vertreter zu 1.:**

1. Richter am Amtsgericht Dr. Langer
2. Richterin am Amtsgericht Dederding

#### **Vertreter zu 2.-4.:**

1. Richterin am Amtsgericht Dethloff
2. Richterin am Amtsgericht Dederding

**Smiljcic**

**Richterin am Amtsgericht**

Familiensachen mit der Richterkennzahl 10016 (Turnus F12)

Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied des Richterrats erhält Richterin am Amtsgericht Smiljcic in den Monaten August bis Dezember 2025 um F1 reduzierte Zuteilungen.

**Vertreter:**

1. Richterin am Amtsgericht Millar
2. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth

**Steinhauser**

**Richterin am Amtsgericht a.w.a.R.**

1. Strafsachen (Abteilung 83, Turnus St14)
2. Steuerstrafsachen und -OWi-Verfahren (Turnuskreise 13-18)  
Für jeden Eingang in Steuerstrafsachen oder- Ordnungswidrigkeiten eine um zwei Sa-  
chen reduzierte Zuteilung im entsprechenden Turnuskreis

**Vertreter:**

1. Richter Hildebrandt, in Schöffensachen: Vizepräsident des Amtsgericht Althaus
2. Richter am Amtsgericht Fritz

**Steup**

**Richterin am Amtsgericht**

abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz

**Dr. Strohmayer**

**Richter am Amtsgericht a.w.a.R.**

1. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 22 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z9)
2. Landwirtschaftssachen
3. alle Klagen gem. § 37 HessJagdG
4. Beratungshilfesachen, soweit nicht anderweitig geregelt
5. Entscheidungen über die Bewilligung öffentlicher Zustellung von Privaturkunden und öffentlichen Urkunden
6. alle nicht anderweitig geregelten richterlichen Dienstgeschäfte

Vertreter zu 1.:

1. Richterin Dannhäuser
2. Richter am Amtsgericht Haas

Vertreter zu 2. bis 6.:

1. Richterin am Amtsgericht Schäfer-Herr
2. Richter am Amtsgericht Haas

## **Vogt**

### **Präsident des Amtsgerichts**

Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz  
(1/4-Anteil)

#### **Vertreter:**

1. Richter am Amtsgericht Gutedel
2. Richter Dr. Schäfer
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner
4. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch
5. Richterin am Amtsgericht Schwarz
6. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
7. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
8. Richter am Amtsgericht Hoffrichter

**Dr. Wagner**

**Richterin am Amtsgericht**

1. Strafsachen (Abteilung 81, Turnus St8)
2. Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz

Vertreter:

1. Vizepräsident des Amtsgerichts Althaus
2. Richterin am Amtsgericht Schwarz

Weitere Vertreter zu 2.:

3. Richter am Amtsgericht Gutedel
4. Richter am Amtsgericht Dr. Lenth
5. Präsident des Amtsgerichts Vogt
6. Richter am Amtsgericht Hoffrichter
7. Richter Dr. Schäfer
8. N.N., ab 1.3.2025: Richterin Drobisch

**Walczyk**

**Richter am Amtsgericht**

Zivilsachen mit den Richterkennzahlen 17 und 32 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z 12)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dethloff
2. Richter am Amtsgericht Welkenbach

## **Welkenbach**

### **Richter am Amtsgericht**

1. Betreuungssachen (ohne Eilsachen) hinsichtlich Betroffener mit den Anfangsbuchstaben C, G und X, soweit keine besondere örtliche Zuständigkeit bestimmt ist
2. Zivilsachen mit der Richterkennzahl 36 (Turnuskreise 1-3, Turnus Z8)

#### Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Olma
2. Richter Lauterbach

#### Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Kohns
2. Richterin am Amtsgericht Münch

**Dr. von Werder**

**Richterin am Amtsgericht a.w.a.R.**

1. Familiensachen mit der Richterkennzahl 10081, Turnus F8
2. Strafsachen (Abteilung 74), Turnus St6

Vertreter zu 1.:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Dinges
2. Richterin am Amtsgericht Smiljcic

Vertreter zu 2.:

1. Richterin am Amtsgericht Quitzdorff
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner

**Dr. Yunis**

**Richterin am Amtsgericht**

abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz

## **Abschnitt III Bereitschaftsdienste**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Es wird ein Bereitschaftsdienst für die im Folgenden beschriebenen Dienstgeschäfte eingerichtet. Die zuständigen Richter werden anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien vom Präsidium bestimmt.
- 2) Der Eildienst gemäß den Abschnitten B, C, D und F ist zur Erledigung solcher Dienstgeschäfte bestimmt, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach pflichtgemäßem richterlichen Ermessen auch an dienstfreien Tagen bzw. außerhalb der regulären Dienstzeiten (8:30 Uhr bis 16 Uhr) erledigt werden müssen.

## **B. Zivilrechtlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen**

- 1) Zu dem Bereitschaftsdienst wird jeweils ein Richter oder eine Richterin eingeteilt, der/die Zivil-, Familien- sowie Unterbringungssachen und sonstige Sachen bearbeitet, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des strafrechtlichen Bereitschaftsdienstes fallen. An ihm nehmen alle Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Wiesbaden mit Ausnahme der Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Dienstjahr und der gemäß Abschnitt III C zuständigen Richterinnen und Richter teil.

Die Verwaltungsabteilung stellt eine fortlaufende Liste für den zivilrechtlichen Bereitschaftsdienst zusammen. Die Liste wird in alphabetischer Reihenfolge geführt und schließt an die bisher geführte Liste an.

Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die mit bis zu 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden jedes zweite Mal eingeteilt, ausgenommen die Liste für Weihnachten/Silvester/Neujahr, in der alle Richter gleichmäßig berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für diejenigen, die nach Abschnitt II für den Bereitschaftsdienst in BKA-Sachen mit 25 % oder weniger eingesetzt sind und die dort bei der Einteilung in entsprechend geringerem Umfang eingeteilt werden. Der Präsident des Amtsgerichts nimmt nicht an dem Bereitschaftsdienst gemäß Abschnitt III B teil.

Die nach Abschnitt III C Z. 2 für den Bereitschaftsdienst an Heiligabend/Weihnachten/Silvester/Neujahr zuständigen Richterinnen und Richter werden nicht in der Feiertagsliste des zivilrechtlichen Bereitschaftsdienstes berücksichtigt.

- 2) Schwerbehinderte Richterinnen und Richter werden auf Antrag von der Teilnahme an dem Bereitschaftsdienst befreit.
  - a) Der Bereitschaftsdienst an einem Wochenende ist ein Dienst.
  - b) Die betroffenen Richter sind rechtzeitig vor Beginn eines Quartals durch Übersendung eines Entwurfs zu hören. In den Entwurf werden die in dem betreffenden Quartal einzuteilenden Richter nach der obengenannten Liste aufgenommen. Bei der Übersendung des Entwurfs wird auch die Liste für zwei Folgequartale beigelegt, die für die Bestimmung der Vertretung maßgeblich ist.
  - c) Ist ein Richter verhindert, ist er verpflichtet, mit einem in dem jeweiligen Quartal ebenfalls vorgesehenen Richter zu tauschen. Ist dies nicht möglich, kann auch mit einem im Folgequartal auf der Liste stehenden Richter getauscht werden. Einer Verhinderung steht es gleich, wenn ein Richter die Verletzung des Grundsatzes qualitativ gleichmäßiger Heranziehung (z. B. wiederholte Einteilung an bestimmten Feiertagen) geltend macht.
  - d) Ein Tausch oder die Verhinderung ist der Verwaltungsabteilung grundsätzlich einen Monat vor Beginn eines Quartals mitzuteilen. Stellt das Präsidium die Verhinderung fest, tritt an die Stelle eines verhinderten Richters derjenige Richter, der nach der alphabetischen Liste für das übernächste Quartal an erster Stelle steht. Der verhinderte Richter tritt an dessen Stelle, soweit dies nicht aus besonderen Gründen (z.B. längere Erkrankung, Schwangerschaft) ausgeschlossen ist. Diese Regelung gilt entsprechend im Falle kurzfristiger Verhinderung.

- 3) Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. Der Bereitschaftsdienst ver-  
sehende Richter hat seine telefonische Erreichbarkeit durchgängig in der Zeit von  
10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sicherzustellen. Ebenso hat er sicherzustellen, dass er bei  
Bedarf binnen einer Stunde an Gerichtsstelle ist.
- 4) Dienstgeschäfte, die innerhalb des Dienstgebäudes zu erledigen sind, sollen vorrangig  
bearbeitet werden. Vor 12:00 Uhr ist durch Telefonkontakt des Richters mit der Ser-  
viceeinheit sicherzustellen, dass der Richter von eventuellen weiteren Dienstgeschäf-  
ten, die bis 12:00 Uhr eingegangen oder angekündigt sind, Kenntnis erhält. Die Rufbe-  
reitschaft dauert fort, bis alle vor 12:00 Uhr eingegangenen oder avisierten Dienstge-  
schäfte erledigt sind. Die technischen Abläufe der Rufbereitschaft regelt eine Dienst-  
anweisung zum Bereitschaftsdienst.

### **C. Strafrechtlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen und außerhalb der regulären Dienstzeiten**

- 1) Zu dem strafrechtlichen Bereitschaftsdienst wird jeweils ein Richter oder eine Richterin eingeteilt, der/die Strafsachen und die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem 7. Buch des FamFG i.V.m. dem IfSG, dem AsylG, dem AufenthG sowie Anordnungen nach dem HSOG und dem BPolG (strafrechtlicher Bereitschaftsdienst), bearbeitet.
- 2) Zuständig für den strafrechtlichen Bereitschaftsdienst sind die nach der Geschäftsverteilung für den Bereitschaftsdienst in Sachen nach dem BKA-Gesetz und dem FlugDaG zuständigen Richterinnen und Richter, an Heiligabend/Weihnachten/Silvester/Neujahr alle gemäß Abschnitt II für Sachen nach dem BKA-Gesetz Zuständigen. Die Reihenfolge und Dauer der Zuständigkeit werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums nach Anhörung der Eingeteilten bestimmt. Die mit 25 % oder weniger für den Bereitschaftsdienst dem BKA-Gesetz und dem FlugDaG Eingeteilten werden hierbei nur anteilig berücksichtigt.
- 3) Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. Der Bereitschaftsdienst ver sehende Richter hat seine telefonische Erreichbarkeit durchgängig in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sicherzustellen. Ebenso hat er sicherzustellen, dass er bei Bedarf binnen einer Stunde an Gerichtsstelle ist.
- 4) An Wochenenden und dienstfreien Tagen sollen Dienstgeschäfte, die innerhalb des Dienstgebäudes zu erledigen sind, zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr vorrangig bearbeitet werden. Vor 12:00 Uhr ist durch Telefonkontakt des Richters mit der Serviceeinheit sicherzustellen, dass der Richter von eventuellen weiteren Dienstgeschäften, die bis 12:00 Uhr eingegangen oder angekündigt sind, Kenntnis erhält. Die Rufbereitschaft dauert fort, bis alle vor 12:00 Uhr eingegangenen oder avisierten Dienstgeschäfte erledigt sind. Die technischen Abläufe der Rufbereitschaft regelt eine Dienst-anweisung zum Bereitschaftsdienst.

#### **D. Strafrechtlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienst- und Bereitschaftsdienstzeiten**

- 1) Außerhalb der regulären Bereitschaftsdienstzeit an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen (zwischen 10:00 und 12:00 Uhr, vgl. Abschnitt C) und außerhalb der regulären Dienstzeit an Werktagen (8:30 bis 16:00 Uhr) wird ein telefonischer Bereitschaftsdienst für nicht aufschiebbare richterliche Eilentscheidungen nach §§ 81a und 102, 103 und 132 StPO, § 49 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19.11.2017 (HessJStVollzG), § 121a StVollzG i.V.m. § 50 Abs. 1 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz und § 51 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz, dem HSOG und dem BPolG eingerichtet. Dieser Dienst beginnt um 6:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr.

Hierfür sind an Wochenenden die für den strafrechtlichen Bereitschaftsdienst Eingeteilten zuständig (Abschnitt III C).

- 2) Die Zuständigkeit der nach Abschnitt II der Geschäftsverteilung für den Bereitschaftsdienst in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz und dem Fluggastdaten-Gesetz Zuständigen beginnt um 16:00 Uhr eines jeden Tages und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag.
- 3) Die Übergabe der Dienste nach Ziffer 1 und 2 von einem Dezernenten auf den anderen erfolgt – sofern vom Präsidium nicht anderweitig geregelt – montags um 8:30 Uhr. Dies gilt auch an Feiertagen und dienstfreien Tagen.
- 4) Die für den telefonischen Bereitschaftsdienst Zuständigen müssen innerhalb spätestens einer Stunde ihre persönliche Anwesenheit am Dienort sicherstellen.
- 5) Das Präsidium kann in Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für einen besonderen Geschäftsanfall in Strafsachen oder Freiheitsentziehungssachen nach dem HSOG oder dem BPolG oder in Eilsachen nach dem BKA-Gesetz oder dem FlugDaG zu erwarten sind, einen oder mehrere Richter zum Hintergrund-Bereitschaftsdienst bestimmen. Der den Hintergrund-Bereitschaftsdienst versehende Richter wird, sofern das Präsidium keine andere Regelung trifft, auf während der regulären (telefonischen) Bereitschaftsdienstzeit auszusprechende Benachrichtigung durch den regulär zum (telefonischen) Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter zur Unterstützung herangezogen. Die Erforderlichkeit wird durch den Präsidenten festgestellt, die nachträglich die Genehmigung des Präsidiums einholt.

## **E. Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen während der regulären Dienstzeiten**

- 1) Für Eilsachen in Betreuungssachen wird wochenweise für die Werktage ein Bereitschaftsdienst eingesetzt. Hierzu werden alle Richter eingeteilt, die nach Abschnitt II mit Betreuungssachen befasst sind.

Für die jeweiligen Quartale wird eine Liste der eingeteilten Richter zusammengestellt. Dabei sollen über das Geschäftsjahr verteilt die Richter entsprechend ihrer Dezernatsgröße eingesetzt werden. Die betroffenen Richter sind vorher zu hören. Über die Liste beschließt das Präsidium im Verlauf des jeweiligen Vormonats. Die Liste soll bis zum 10. des jeweiligen Vormonats dem Präsidium vorliegen.

Im Falle einer Verhinderung (kurzfristiger Urlaub, Krankheit, anderweitige vorrangige Dienstgeschäfte) wird der Bereitschaftsdienst von den Vertretern nach Abschnitt II wahrgenommen.

- 2) Eilsachen in Betreuungssachen sind:

- a) Entscheidungen über die Unterbringung gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 PsychKHG, einschließlich der Entscheidung über die Aufhebung einer Anordnung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 PsychKHG sowie Entscheidungen über die Verlängerung der Unterbringung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 PsychKHG, unabhängig davon, wann die bereits genehmigte Unterbringung abläuft. Ist bis um 16.00 Uhr eines Tages das zur Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 PsychKHG erforderliche ärztliche Attest oder Gutachten nicht zu erlangen, wird der für den folgenden Tag bestimmte Richter für Eilsachen in Betreuungssachen (Abschnitt III E) oder des Bereitschaftsdienstes für das Wochenende, Feiertage und dienstfreie Tage (Abschnitt III B) zuständig. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Verlängerungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 PsychKHG. Angefangene Verlängerungsverfahren sind zu Ende zu führen,
- b) Verfahren gemäß § 21 PsychKHG,
- c) Verfahren gemäß § 1831 Abs. 4 BGB betreffend körpernahe Fixierungen sofern der/die Betroffene sich in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung zur Frührehabilitation befindet,
- d) Eilbetreuungsverfahren nach §§ 300 bis 302 FamFG sofern die/der Betroffene sich in den Dr. Horst Schmidt Kliniken, Wiesbaden, befindet. Kann ein angefangenes Dienstgeschäft nicht bis zum Ende des Tages abgeschlossen werden, so wird jeweils der/die nächste für Eilsachen in Betreuungssachen gemäß Abschnitt III B bzw. E zuständige Richter oder Richterin zuständig. Hat ein Richter oder eine Richterin nach diesem Abschnitt eine Anhörung durchgeführt oder sich einen persönlichen Eindruck von der/dem Betroffenen verschafft, so bleibt er/sie für die darauf beruhende Entscheidung zuständig,
- e) sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die noch am selben oder spätestens am nächsten Tag erledigt werden müssen.

## **F. Betreuungsrechtlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen und außerhalb der regulären Dienstzeiten**

- 1) Für richterliche Entscheidungen über die gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten vom 04.05.2017 (PsychKHG) ärztlich angeordneten oder beabsichtigten Fixierungen von nach dem PsychKHG untergebrachten Personen wird werktags zwischen 6:00 Uhr und 8:30 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr und 21:00 Uhr und an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr ein telefonischer Bereitschaftsdienst eingerichtet.
- 2) Zuständig hierfür sind an Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen die für den Bereitschaftsdienst nach Abschnitt B Eingeteilten.
- 3) Für den telefonischen Bereitschaftsdienst an Werktagen wird die Zuständigkeit in einer gesonderten Liste festgelegt. Abschnitt III B Nr. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei diesem Dienst alle mit Teilzeit eingesetzten Richterinnen und Richter nur jedes zweite Mal eingeteilt werden und die Liste in alphabetischer Reihenfolge rückwärts geführt wird. Dies gilt entsprechend für diejenigen, die nach der Geschäftsverteilung für den Bereitschaftsdienst in BKA-Sachen mit 25 % oder weniger eingesetzt sind und die dort bei der Einteilung in entsprechend geringerem Umfang eingeteilt werden. Der Präsident des Amtsgerichts nimmt nicht an dem Bereitschaftsdienst gemäß dieser Ziffer teil.
- 4) Die jeweils Eingeteilten bleiben für das in ihrer Bereitschaftszeit anhängig gewordene Dienstgeschäft auch nach Ablauf der Bereitschaftszeit zuständig.
- 5) Liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fixierung alle Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 S. 3 PsychKHG vor, so ist der für die Entscheidung über die Fixierung zuständige Richter/Richterin auch für die Entscheidung über diese Unterbringung zuständig. Wenn von dem nach Abschnitt III F zuständigen Richter eine Entscheidung über die weitere Unterbringung nicht ergeht, wird der für den folgenden Dienst gemäß Abschnitt III B bzw. E eingeteilte Richter zuständig.